



Stadt Waldenbuch

Satzung
Über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)

vom 23. November 2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2,8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 23. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Waldenbuch erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet von Waldenbuch.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Stadtgebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.
- (3) Zweitwohnung im Sinne des § 1 ist jede Wohnung, die jemand als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für Baden-Württemberg innehat.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für das Innehaben einer ausschließlich aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, der einer Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen kann.
- (2) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben von pflegebedürftigen Personen die in Altenheimen, Altenwohn- und Pflegeheimen untergebracht sind und ihren Nebenwohnsitz in Waldenbuch haben.

- (3) Studenten kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung eine Steuerbefreiung gewährt werden. Eine Steuerbefreiung tritt ein, wenn vom Antragsteller schriftlich erklärt wird, dass kein eigenes Einkommen erzielt wird.

§ 4 Steuermaßstab

Die Steuer wird nach der Wohnfläche berechnet. Zur Wohnflächenberechnung ist die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für eine Wohnung

bis zu 40 qm Wohnfläche	200 Euro
mit mehr als 40 bis zu 60 qm Wohnfläche	300 Euro
mit mehr als 60 bis zu 80 qm Wohnfläche	400 Euro
mit mehr als 80 bis zu 100 qm Wohnfläche	500 Euro
mit mehr als 100 bis zu 120 qm Wohnfläche	600 Euro
mit mehr als 120 qm Wohnfläche	800 Euro

- (2) Weist der Steuerschuldner zu Beginn des Veranlagungszeitraumes nach, dass aufgrund vertraglicher Bindungen nur eine zeitliche begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit besteht, verringert sich die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit für den Inhaber der Zweitwohnung im Veranlagungszeitraum von

bis zu zwei Monaten	auf 25 v.H.
bis zu sechs Monaten	auf 50 v.H.
mehr als sechs Monaten	auf 75 v.H.

der Sätze nach Abs. 1.

- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Entstehung der Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder als Zweitwohnung beurteilt, so entsteht die Steuerschuld am Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht oder in dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer in den folgenden Jahren jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres ohne Aufforderung zu entrichten.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat der Stadtverwaltung dies innerhalb einer Woche nach dem Einzug anzuzeigen.
- (2) Ändert sich der Steuermaßstab oder endet das Innehaben der Wohnung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne der Vorschrift.
- (4) Die Steuerschuldner haben nach Aufforderung durch die Stadtverwaltung eine Steuererklärung unter Beifügung der zum Nachweis der gemachten Angaben erforderlichen Unterlagen abzugeben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Waldenbuch, 23.11.2010

Gez. Lutz
Bürgermeister